



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	041-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.61
Eingereicht am:	06.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ochsenbein (Bévilard, SVP) (Sprecher/in) Rashiti (Gerolfingen, SVP) Tobler (Moutier, SVP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Keine Baubewilligungspflicht bei kleinen WP-Anlagen (Luft/Luft- und Luft/Wasser-Wärmepumpen)

Der Regierungsrat wird beauftragt, Artikel 6 des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) wie folgt zu ändern:

Art. 6 2. Einzelne Bauvorhaben

¹ Keiner Baubewilligung bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 7

- u Luft/Luft- oder Luft/Wasser-Wärmepumpen (WP) innerhalb und ausserhalb von Gebäuden, sofern sie nicht grösser als 2 m³ sind.

Begründung:

Derzeit sind alle Arten von Installationen für den Austausch alter Heizungsanlagen oder die Installation neuer Wärmepumpen (WP) bewilligungspflichtig. Derzeit sind die Regierungsstatthalterämter oder die Gemeinden für die Bearbeitung dieser Bewilligungsgesuche zuständig. In den letzten Monaten haben einige Schweizer Kantone die Baubewilligungspflicht durch eine einfache Meldung an die zuständige Behörde ersetzt.

Dieses vereinfachte Verfahren würde für alle Installationen in bestehenden Gebäuden gelten, aber auch ausserhalb eines Gebäudes, sofern sich die Wärmepumpe in das Gelände einfügt, kein grosses Volumen überschreitet, keine anderen überwiegenden Interessen beeinträchtigt und keinen übermässigen Lärm für die Nachbarschaft verursacht.

Sole/Wasser-Wärmepumpen wären von einem solch vereinfachten Verfahren nicht betroffen und würden weiterhin ein Bewilligungsgesuch erfordern.

Es wäre jedoch notwendig, den Gemeinden ein Kontrollrecht einzuräumen. Wenn die Gemeinden der Meinung sind, dass die Bedingungen für eine Befreiung nicht erfüllt sind, könnten sie von Fall zu Fall die Einreichung eines Baubewilligungsgesuchs verlangen.

Die Motionäre wollen mit ihrem Vorstoss den Arbeits- und Verwaltungsaufwand in den Regierungsstatthalterämtern und Gemeinden reduzieren, insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Baupolizei zuständig sind.

Allzu oft sind diese Bewilligungsverfahren für die Sanierung von Heizungsanlagen langwierig, was Eigentümerinnen und Eigentümer abschreckt und die Sanierung ihrer Heizungsanlagen verzögert.

Verteiler

– Grosser Rat